

**Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch  
Erweiterter Pharmazie**

**Weiterbildungsprogramm FPH vom September 2021**

Unterbreitet von der Pharmazeutischen Fachgesellschaft KMPhyto in Zusammenarbeit mit dem Verband für Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie in der Schweiz VAEPS

**Vorbemerkung**

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

# Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie

## Inhalt

<b>1. Anwendungsbereich der Anthroposophisch Erweiterten Pharmazie</b> .....	4
1.1. Einleitung .....	4
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	5
2.1. Konformität mit den Bestimmungen .....	6
2.2. Name des Fähigkeitsausweises .....	6
2.3. Dauer des Fähigkeitsausweises .....	6
2.4. Zielpublikum .....	6
2.5. Anforderungen an die Fortbildung .....	7
<b>3. Zuständige Organe</b> .....	7
3.1. Institut FPH .....	7
3.2. Fachgesellschaft Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPhyto).....	8
3.3. Delegiertenversammlung von pharmaSuisse .....	9
3.4. Vorstand .....	9
<b>4. Struktur der Weiterbildung FPH in Anthroposophisch Erweiterten Pharmazie</b> .....	10
4.1. Komponenten des Fähigkeitsausweises Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie .....	10
4.1.1. Module .....	10
4.1.2. Praxisstunden .....	10
4.1.3. Selbststudium .....	11
4.1.4. Abschlussarbeit (siehe Anhang II) .....	11
<b>5. Schlussevaluation</b> .....	11
5.1. Komponenten der Schlussevaluation .....	11
<b>6. Qualitätssicherung</b> .....	11
6.1. Anerkennungsverfahren	
6.2. Qualitätskontrolle	
<b>7. Fähigkeitsausweis FPH</b> .....	12
7.1. Erlangung des Ausweises .....	12
7.2. Führung des Fähigkeitsausweises .....	12
7.3. Entzug des Ausweises .....	12
<b>8. Anerkennung der Weiterbildner und der Experten</b> .....	12
8.1. Anforderungen .....	12
8.2. Verfahren für die Beantragung der Anerkennung.....	13
8.3. Neubewertung der Weiterbildner und Experten.....	13
8.4. Beschwerde (Art. 50a).....	13
<b>9. Gebühren</b> .....	13
<b>10. Administration</b> .....	13
<b>11. Übergangsbestimmungen</b> .....	13
<b>12. Inkrafttreten</b> .....	13
<b>Anhang I</b> .....	14
<b>Anhang II</b> .....	17
<b>Anhang III</b> .....	18

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

<b>Abkürzungen</b>	
DV	Delegiertenversammlung des pharmaSuisse
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
FBO	Fortbildungsordnung FPH
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
KVG	Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (Stand 1. Januar 2021)
KVV	Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 (Stand 1. Januar 2020)
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
FG KMPPhyto	Pharmazeutische Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie
MedBG	Medizinalberufegesetz
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 23. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2010)
QMS-Apotheke	„Quality Management System“-Pharmazie (Qualitäts-Managementsystem von IFAKDATA)
Vorstand	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung 18. November 1998 (stand Revision 2020) der FPH
VAEPS	Verband für Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie in der Schweiz
WHO	World Health Organisation

## 1. Anwendungsbereich der Anthroposophisch Erweiterten Pharmazie

### 1.1. Einleitung

Zu den grundlegenden Aufgaben der Offizinapotheker gehören die kompetente Beratung der Patienten im Selbstmedikationsbereich und die Herstellung von magistralen Rezepturen. Da sich einerseits der Schwerpunkt des Curriculums des Pharmaziestudiums in Richtung Gen-, Molekular- und Biotechnologie verschiebt, andererseits aber der Wunsch der Bevölkerung (Patienten) nach einer integrativen Medizin mit Einbezug von komplementärmedizinischen Arzneimitteln und Heilmethoden stetig steigt, ist eine Weiter- und Fortbildung der Apotheker im Bereich anerkannter komplementärmedizinischer Therapiemethoden wie der anthroposophisch erweiterten Medizin und Pharmazie unabdingbar, damit der Apotheker seinen Kernkompetenzen in der Beratung von Arzneimitteln mit und ohne Indikation gerecht werden kann.

In der anthroposophischen Medizin sind die physischen Symptome nur ein Teil der Diagnose. Als zusätzliche Diagnose-Instrumente werden Zustand und Zusammenspiel der sogenannten Lebensprozesse (d.h. die Fähigkeiten wie Wachstum und Regeneration), der Gefühlswelt und der individuellen biographischen Situation genutzt. Dabei wird ein erweitertes Menschen- und Naturverständnis zu Grunde gelegt. Dieses bedingt auch ein anderes Verständnis von Gesundheit und Krankheit. Die Anthroposophische Medizin versteht sich als eine integrative Medizin, deren Arzneimitteltherapie zur nachhaltigen Regulation im menschlichen Organismus führt.

Eine zentrale Idee der Anthroposophischen Therapie ist die Verwandtschaft von Prozessen im menschlichen Organismus mit Prozessen in der Natur. Die Quelle für die Herstellung anthroposophischer Arzneimittel sind deshalb Substanzen aus der Natur. Durch die pharmazeutische Behandlung werden aus Mineralien, Pflanzen oder tierischen Substanzen Impulsgeber im menschlichen Organismus mit dem Ziel die Selbstheilungskräfte anzuregen und die Resilienz zu stärken.

Zentrale Themen in der Weiterbildung sind die Techniken für die Erlangung eines erweiterten Verständnisses der Arzneisubstanzen. Wie schon bei der Diagnosestellung können auch für die Anwendung und Herstellung von Arzneisubstanzen neben den molekular-stofflichen Eigenschaften zusätzliche Ebenen mit einbezogen werden. Das bedeutet z.B. die phänomenologische Betrachtung einer Heilpflanze mit naturwissenschaftlichen Daten aus Chemie und Pharmakologie zusammenzuführen.

Für die Verarbeitung der Substanzen zu einem Arzneimittel ist es wichtig die verschiedenen Zubereitungsmethoden der anthroposophischen Pharmazie und ihren Bezug zu Prozessen im menschlichen Organismus kennen zu lernen.

Die anthroposophische Pharmazie arbeitet u.a. auch mit dem homöopathischen Herstellverfahren d.h. mit dem Prinzip der potenzierten Substanzen. Damit können im Organismus die verschiedenen Ebenen (z.B. physisch, metabolisch, seelisch oder geistig) gezielt angesprochen werden.

Aus der gemeinsamen Betrachtung der pathologischen Prozesse einerseits und den Substanzen und Herstellprozessen andererseits entsteht dann die Ratio zur Arzneimittelfindung.

Die anthroposophische Pharmazie verwendet Natursubstanzen, welche meistens komplexe Vielstoffgemische darstellen. Deshalb besitzen anthroposophische Arzneimittel, welche in konzentrierter Form angewendet werden, eine pharmakologisch breite Wirkung.

Die anthroposophische Medizin ist vor allem eine Individualtherapie, daraus ergibt sich eine entsprechend grosse Arzneimittelvielfalt. Viele Arzneimittel werden zudem als Magistralrezepturen für einen Patienten rezeptiert.

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

Die grundlegenden Herstellmethoden der anthroposophischen Pharmazie sind wichtiger Bestandteil der Aus- und Weiterbildung und es werden vertiefte Kenntnisse der in der Pharmacopoea Helvetica enthaltenen anthroposophischen Herstellprozesse vermittelt.

Die anthroposophischen Arzneimittel zeichnen sich durch eine hohe Arzneimittelsicherheit aus, da bei sinnvoller und korrekter Anwendung Nebenwirkungen sehr selten sind. Somit trägt eine kompetente komplementärmedizinische Beratung im Sinne der anthroposophischen Therapie zu einer Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, des individuellen Wohlbefindens und zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen bei.

Gemäss Art. 40 der **Weiterbildungsordnung** (WBO) bestätigt ein **Fähigkeitsausweis (FA)** eine strukturierte und kontrollierte Weiterbildung bzw. einen Studiengang auf dem Gebiet der Pharmazie, der jedoch aufgrund seines Umfangs oder seiner Bedeutung nicht den Anforderungen eines Fachapothekertitels entspricht. Die anthroposophisch erweiterte Pharmazie stellt einen pharmazeutischen Bereich dar, der die Schaffung eines solchen Fähigkeitsausweises erforderlich macht. Dies umso mehr, als diese Leistung von der Bevölkerung erwünscht ist. Dies ist seit der Annahme der Initiative „Ja- Zukunft mit Komplementärmedizin“ am 17. Mai 2009 im Art. 118a der Bundesverfassung festgehalten. Der Fähigkeitsausweis FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie belegt die Spezialkenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit den erweiterten beruflichen **Kompetenzen des Apothekers** für die Beratung und Bedienung der eigenen Kundschaft, der Herstellung von anthroposophischen Arzneimitteln und dem Dialog mit anthroposophisch orientierten Ärzten und Kliniken. Er belegt auch die eigenen Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und der persönlichen Arbeitstechniken.

Ferner ermöglicht der Fähigkeitsausweis FPH für Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie dem Apotheker, einen vertieften Einblick in die Entwicklungen des Marktes im Bereich der Komplementärmedizin zu gewinnen.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Weiterbildungsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie sind:

1. Die Bundesverfassung Art. 118a-
2. Das revidierte Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe von März 2015, das sog. Medizinalberufsgesetz (MedBG) (Stand 1.1.2020) Art.9 ff
3. Die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Stand 1.2.2020)
- 4 Die Weiterbildungsordnung der FPH von 1999 (Revisionen 2011/2013/2020)
5. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) (Stand 1.1.2021) Art. 25, 34, 35, 37, 43
6. Die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Stand 1.1.2020) Art. 35a, 40, 41
6. Die Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) (1.4.2020) Art. 4a
7. Die Statuten von pharmaSuisse
8. Statuten des Institutes FPH
9. Die Standesordnung von pharmaSuisse

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

10. Die Ph. Helv. 11.3 mit der Monographie „Anthroposophische Zubereitungen“ und dem Kapitel 17.7 „Herstellungsmethoden für anthroposophische Zubereitungen“, auf deren Basis die Präparate der anthroposophischen Medizin hergestellt werden

11. Heilmittelgesetz HMG 2 (Stand 1.8.2020) und die KPAV (Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung, Stand 1.1.2019)

### **2.1. Konformität mit den Bestimmungen**

Die Weiterbildung entspricht den Anforderungen der WBO und ist kompatibel mit der Studie, die betreffend der Fortbildung der Medizinalberufe der Europäischen Union „Study concerning the review and mapping of continuous professional development and lifelong learning for health professionals in the EU\*\*“ erlassen wurden, sowie mit dem „Report of a Third WHO Consultative Group on the Role of the Pharmacist\*\*\*“. Sie entspricht, was die pharmazeutischen Leistungen angeht, den Anforderungen des KVG bzw. der KLV.

- \*Study concerning the review and mapping of continuous professional development and lifelong learning for health professionals in the EU. EAHC/ 2013/Health/ 07
- \*\*\*“The role of the pharmacists in the Health Care System”, Preparing for the future pharmacist, Vancouver, Canada 27-29 August 1997

### **2.2. Name des Fähigkeitsausweises**

Nach Abschluss der strukturierten Weiterbildung kann folgender Ausweis erworben werden:

- **Fähigkeitsausweis FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

### **2.3. Dauer des Fähigkeitsausweises**

Die Weiterbildung FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie erstreckt sich über 3 Jahre und soll maximal zwei Ausbildungszyklen (6 Jahre) dauern. Die Abschlussarbeit muss spätestens 1 Jahr nach Ausbildungsende abgeschlossen werden.

### **2.4. Zielpublikum**

Zielgruppe der Weiterbildung FPH sind Apotheker\*Innen, die Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms, eines von einer Schweizer Universität verliehenen Apothekerdiploms oder eines nach eidgenössischem Recht als gleichwertig anerkannten Diploms in Pharmazie. Über die Gleichwertigkeit der Diplome entscheiden die zuständigen Bundesämter gemäss Art. 41 KVV.

Die Weiterbildung geht von einem interdisziplinären Ansatz aus. Sie richtet sich insbesondere an Apotheker\*Innen. Eine Teilnahme ist aber auch für alle akademischen Berufsgruppen des Gesundheitswesens und für Naturwissenschaftler offen. Auch steht die Weiterbildung FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie für Personen, die nur einzelne Kurse (Module) als Fortbildung besuchen möchten (vertikale Öffnung), offen. Ausserdem können gewisse Module als Fortbildung angerechnet werden, sofern diese von der FG KMPPhyto oder der FPH Offizin anerkannt werden.

Die Weiterbildung ist auch offen für Personen ohne akademische Ausbildung, falls sie seit mindestens zwei Jahren in der Heilmittelherstellung oder zwei Jahre in einer komplementärmedizinisch orientierten Apotheke tätig sind. Nach Abschluss der

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

Weiterbildung erhalten diese Personen eine Bestätigung der Weiterbildungsteilnahme, jedoch keinen Fähigkeitsausweis.

### **2.5. Anforderungen an die Fortbildung**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der FBO der pharmaSuisse verpflichten sich alle Apotheker, welche Inhaber eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Die Fortbildung muss jedoch jährlich mindestens 8 Kontakt-Stunden (entsprechend 50 FPH-Punkte) zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der anthroposophisch erweiterten Medizin oder Pharmazie umfassen, die von der FG KMPhyto oder der FPH Offizin anerkannt sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen müssen von der Fachgesellschaft KMPhyto anerkannt sein. Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann das Institut FPH auf Antrag der FG KMPhyto das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH entziehen (Art. 44 Abs. 2 WBO Art. 7 Abs.1 lit. I WBO).

### **3. Zuständige Organe**

#### **3.1. Institut FPH**

Das Institut FPH ist das Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung gemäss Art. 5 der WBO. Es ist insbesondere zuständig für:

- a. genehmigt die Weiterbildungsordnung (WBO) sowie die Revision der WBO;
- b. ist verantwortlich für den Vollzug der WBO;
- c. ist zuständig für die Genehmigung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen Fachapothekertitel sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (z.B. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen);
- d. ist zuständig für den Entscheid zu den von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 15 WBO);
- e. ist zuständig für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Weiterbildungstiteln;
- f. ist zuständig für die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fachapothekertitel sowie Fähigkeitsausweise (Art. 11 und Art. 41 WBO);
- g. genehmigt die Fortbildungsordnung (FBO) sowie die Revision der FBO;
- h. ist verantwortlich für den Vollzug der FBO;
- i. genehmigt die Fortbildungsprogramme sowie deren Revisionen;
- j. beurteilt Gesuche auf Anerkennung von Fachgesellschaften zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse;
- k. erlässt die Gebührenordnung für das Institut FPH und genehmigt die Gebührenordnungen der Fachgesellschaften.

Das Institut FPH entscheidet bzw. erlässt Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 32 WBO);

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

- b. den Entscheid über die Re-evaluation der Weiterbildungsstätten durch die FG (Art. 34 WBO);
- c. die Anrechnung von Weiterbildungsperioden (Art. 21 ff. WBO);
- d. die Anrechnung von Weiterbildungsmodulen;
- e. die Zulassung zur Schlussprüfung beim eidgenössischen Fachapothekertitel (Art. 17 WBO);
- f. den Entscheid über das Bestehen der Schlussprüfung (Art. 20 WBO);
- g. die Erteilung von Fachapothekertiteln sowie von Fähigkeitsausweisen (Art. 36 und Art. 44 WBO);
- h. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des privatrechtlichen Fachapothekertitels bzw. des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FG zu entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO);
- i. die Meldung der erteilten Fachapothekertitel oder Fähigkeitsausweise ans Medizinalberuferegister (MedReg), sowie die Meldung eines Entscheides über den Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder Fähigkeitsausweises.

### **3.2. Fachgesellschaft Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPhyto)**

Die FG KMPhyto übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FG KMPhyto im Sinne von Art. 7 WBO insbesondere in ihrem Fachbereich zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Fortbildungsprogramme und die Sicherstellung des Vollzugs der Fortbildungsprogramme;
- c. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (Ausführungs- und Übergangsbestimmungen) (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- d. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Weiterbildung-, Fähigkeitsprogramm oder Fortbildungsprogramm;
- e. die Organisation und Durchführung der Schlussprüfungen (Art. 16 WBO);
- f. Beurteilung der eingereichten Gesuche um Prüfungszulassung beim eidgenössischen Fachapothekertitel mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH;
- g. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);
- h. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH (Art. 32 WBO);



## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

- i. die Stellungnahme zu Händen des Instituts FPH zu den Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG;
- j. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner mit Antragstellung an das Institut FPH (Art. 34 WBO);
- k. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision und die Rekurskommision, zuhanden der DV;
- l. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Titel- und Fähigkeitsausweisträger (siehe FBO) sowie die Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung;
- m. den Antrag für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln sowie Fähigkeitsausweisen an das Institut FPH;
- n. die Erstellung der Gebührenordnung der Fachgesellschaft (inkl. Gebühren für die Prüfung).

### **3.3. Delegiertenversammlung von pharmaSuisse**

- a. wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren die Mitglieder der Beschwerdekommision (Art. 9a WBO) und die Vertreter der Fachgesellschaften in der privatrechtlichen Rekurskommision (Art. 9b WBO). Die Mitglieder der Kommissionen können wiedergewählt werden;
- b. erlässt ein Reglement über die Beschwerdekommision und ein Reglement über die privatrechtliche Rekurskommision;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Fachgesellschaften auf Antrag des Vorstandes;
- d. kann dem Institut FPH einen Antrag für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln sowie Fähigkeitsausweisen stellen. Die DV ist insbesondere zuständig, wenn eine neue Fachgesellschaft noch nicht Mitglied im Institut FPH ist und Antrag für einen neuen Titel oder Fähigkeitsausweis stellen möchte.

### **3.4. Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand von pharmaSuisse ist zuständig für:

- a. die Stellungnahme über die Anerkennung von Fachgesellschaften mit Antrag an die DV;
- b. die Stellungnahme für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln und Fähigkeitsausweisen mit Antrag an die DV.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Personen für die Beschwerdekommision und die Rekurskommision vorschlagen.

### **3.5. Privatrechtliche Rekurskommision**

Die privatrechtliche Rekurskommision setzt sich jeweils aus einem Vertreter und Stellvertreter der Fachgesellschaft, der von der DV gewählt wird, einer Person aus dem Rechtsdienst von pharmaSuisse und einer Person aus dem Vorstand, die für die Bildung zuständig ist, zusammen. Nur der Vertreter der Fachgesellschaft inkl. dessen Stellvertreter wird durch die DV gewählt. Die privatrechtliche Rekurskommision ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide betreffend privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise.

### 4. Struktur der Weiterbildung FPH in Anthroposophisch Erweiterten Pharmazie

#### 4.1. Komponenten des Fähigkeitsausweises Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie

Der Fähigkeitsausweis FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie umfasst die folgenden Elemente:

- 8 Module: gesamt 157 Kontaktstunden (Stunden à 60 Min) inkl. eine botanische Exkursion (in 3 Jahren resp. max. zwei Ausbildungszyklen, d.h. max. 6 Jahre)
- Praxisstunden inkl. Besuch von Pharmazeutischen/medizinischen Kongressen > 40 Stunden (während der Weiterbildung 3-6 Jahre)
- Selbststudium mind. 40 Std.
- Abschlussarbeit > 50 Std. (Praxisstudie, Fallberichte, Indikationsstudie, etc. innert max. eines Jahres nach Beendigung der Weiterbildung). *4.1.1. Module*

Der Theoretische Teil soll die Grundlagen des Verständnisses von Mensch und Natur in der Anthroposophischen Medizin und Pharmazie vermitteln sowie die Basis für die Anleitungen verschiedener Herstellmethoden. Auch soll darin die zur Heilmittelfindung notwendige Methodologie aufgezeigt werden. Dieser Teil ist in Modulen à 2.5-3 Tage strukturiert. Er umfasst 8 Weiterbildungsmodule und im Ganzen 21 Tage resp. 157 Std. (60 Min Std.)

**Modul 1:** Anthroposophische Medizin - Mensch- und Naturverständnis

**Modul 2:** Erdenentwicklung und Natursubstanzen

**Modul 3:** Pharmazeutische Prozesse I (Wärmeverfahren, rhythmische Herstellverfahren und Potenzieren)

**Modul 4:** Heilpflanzen-Exkursion (Goetheanistische Betrachtungen)

**Modul 5:** Metalle und Metallzubereitungen, (Applikationsformen)

**Modul 6:** Pharmazeutische Prozesse II (u.a. Kompositionen, Anamnese und Heilmittelfindung)

**Modul 7:** Landwirtschaft und Ernährung

**Modul 8:** Komplementärmedizinische Therapien und deren regulatorisches Umfeld

In den verschiedenen Modulen werden von anthroposophischen Ärzten, Apothekern, Weiterbildungern und Experten aus der Praxis therapeutische Anwendungsgebiete dargestellt, dies im Rahmen einer interdisziplinären Kooperation.

Die Kurse des theoretischen Teils können von VAEPS (intern), oder zu von einem externen Kursveranstalter angeboten werden

Interne und externe Kurse werden von der FG KMPhyto anerkannt, sofern sie den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen.

Für die Kandidaten besteht die Möglichkeit auf Antrag, noch nicht anerkannte Kurse aus der Schweiz und dem Ausland anerkennen zu lassen. Die Kurse können von der FG KMPhyto auf Empfehlung von VAEPS anerkannt werden, wenn sie den formalen und inhaltlichen Anforderungen von VAEPS entsprechen. VAEPS legt die Bedingungen entsprechend fest.

#### 4.1.2. Praxisstunden

Die Praxisstunden können sowohl als Praktikum in einem Betrieb, in einer Apotheke wie aber auch als zusätzliche Exkursion oder als Besuch von Pharmazeutisch Medizinischen

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

Tagungen mit Workshops anerkannt werden. Dazu braucht es eine Teilnahmebestätigung/Zeugnis derselben.

### **4.1.3.Selbststudium**

Die Zeit des Selbststudiums ist v.a. dafür gedacht die grundlegende Literatur zu den in den Modulen 1-8 erlernten Themen nachzuarbeiten. Mit der Wissenskontrolle der Module als Multiple Choice oder offenen Fragen wird das Wissen punktuell geprüft.

### **4.1.4.Abschlussarbeit (siehe Anhang II)**

Die Abschlussarbeit ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises. Sie bearbeitet eine Fragestellung oder einen Forschungsansatz innerhalb der anthroposophischen Pharmazie. Sie kann auch eine Sammlung selbst bearbeiteter Fallbeispiele mit anthroposophischen Arzneimitteln sein oder die Bearbeitung von einer Indikation mit entsprechenden Arzneimitteln für die anthroposophische Behandlung. Sie sollte schon nach 2/3 der Weiterbildung begonnen werden und sie kann unmittelbar nach Abschluss der 8 Module, aber spätestens nach einem Jahr nach Beendigung der Weiterbildung, abgegeben werden. Der Aufwand dafür beträgt mindestens 50 Stunden.

## **5. Schlussevaluation**

### **5.1. Komponenten der Schlussevaluation**

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie ist die Vorlage folgender Leistungsnachweise Voraussetzung:

1. Teilnahmenachweise der Module 1-8
2. Nachweise des Selbststudiums in Form von Beantwortung der Lernnachweise der Module 1-8
3. Nachweise des praktischen Teils
4. Abschlussarbeit

Diese Nachweise werden von der Weiterbildungskommission von VAEPS geprüft und an die KMPhyto weitergeleitet. Diese prüft und gibt die Empfehlung weiter an das Institut FPH mit dem Antrag auf Erteilung des Fähigkeitsausweises

## **6. Qualitätssicherung**

### **6.1. Anerkennungsverfahren**

Die FG KMPhyto akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Inhalten in Anhang I

### **6.2. Qualitätskontrolle**

Die Qualität der Weiterbildungen und der Fortbildungen wird durch eine interne und externe Evaluation garantiert. Die Teilnehmer sind an der internen Qualitätssicherung mittels eines standardisierten Fragebogens zum Inhalt und zu den Weiterbildnern beteiligt. An der externen Evaluation nehmen unter anderem Fachleute des Fachgebiets teil. Die FG KMPhyto hat den Auftrag sie zu garantieren.

## **7. Fähigkeitsausweis FPH**

### **7.1. Erlangung des Ausweises**

Die Kandidaten müssen den Fähigkeitsausweis FPH bei der FG KMPhyto schriftlich beantragen. Die Komponenten der Schlussevaluation müssen dem Antrag beigelegt werden (siehe Kapitel 5): Dies ist auch elektronisch möglich. Die FG KMPhyto leitet den Antrag an die internen Experten weiter und gibt eine Empfehlung an das Institut FPH.

Der Fähigkeitsausweis FPH wird vom Institut FPH auf Vorschlag der FG KMPhyto erteilt.

Die FG KMPhyto entscheidet, auf Empfehlung von VAEPS ob andere Weiterbildungen anerkannt werden können und informiert das Institut FPH

### **7.2. Führung des Fähigkeitsausweises**

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss Anhang II der WBO zu beachten.

### **7.3. Entzug des Ausweises**

Auf Vorschlag der FG KMPhyto entzieht das Institut FPH den Fähigkeitsausweis FPH, wenn der Inhaber des Ausweises die Anforderungen der Fortbildung nicht mehr erfüllt (siehe Art. 44 WBO) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwendet (WBO Anhang II).

## **8. Anerkennung der Weiterbildner und der Experten**

Die FG KMPhyto akkreditiert die Weiterbildner und Experte entsprechend den Anforderungen unter 8.1.

### **8.1. Anforderungen**

Zur Anerkennung eines Ausbildners oder Experten müssen einer der folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z.B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, Unterlagen zu Vorlesungen in anderen Institutionen, etc.)
- Eidgenössisches bzw. Eidgenössisch anerkanntes Diplom in Pharmazie oder Medizin
- Personen mit naturwissenschaftlichem Hochschulabschluss oder Personen welche über eine naturwissenschaftliche oder Arzneimittelbezogene Ausbildung verfügen.
- Fachexperten oder Fachreferent mit vertieften Kenntnissen und Erfahrung in dem für den Kursinhalt relevanten Fach.

## **8.2 Verfahren für die Beantragung der Anerkennung**

Der Antrag kann mit der Anerkennung der Module/Weiterbildungen oder Fortbildungen erfolgen. Sonst wird er separat schriftlich eingereicht und von der FG KMPPhyto geprüft.

## **8.3 Neubewertung der Weiterbildner und Experten**

Die Neubewertung erfolgt mindestens alle 7 Jahre.

## **8.4. Beschwerde (Art. 50a)**

Der Weiterbildner oder Prüfer kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Rekurskommission gegen die Entscheidungen der FG KMPPhyto eine Beschwerde einreichen. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

## **9. Gebühren**

Die FG KMPPhyto und das Institut FPH können für folgenden Leistungen Gebühren erheben (siehe Gebührenordnung FG KMPPhyto):

- Anerkennung der Abschlussarbeit
- Prüfung der Anträge
- Erteilung des Ausweises
- Beschwerde
- Anerkennung und Neubewertung der Weiterbildner
- Anerkennung der internen und externen Weiter- und Fortbildungen

## **10. Administration**

Für die Administration und die Überwachung der Fortbildungen ist die FG KMPPhyto mit ihren 3 Mitgliedsverbänden verantwortlich.

## **11. Übergangsbestimmungen**

Die KMPPhyto schreibt die Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie. Die Übergangsbestimmungen sind im Anhang III geregelt und wurden in Zusammenarbeit zwischen der VAEPS und der FG KMPPhyto erstellt.

## **12. Inkrafttreten**

Das Programm tritt gemäss Beschluss des Instituts FPH vom 10.5.2021 am 1. September 2021 in Kraft.

## Anhang I

### Lernzielkatalog

#### 1 Ziele der Weiterbildung

##### 1.1 Richtziel

###### Lernziele

- Der Teilnehmer / die Teilnehmerin lernt die spezifische Erkenntnismethode kennen, die der anthroposophischen Therapierichtung zugrunde liegt
- erwirbt Grundwissen über das anthroposophisch erweiterte Verständnis von Mensch und Natur und wird angeregt, diese im Selbststudium zu vertiefen
- Versteht die Konzepte von Gesundheit und Krankheit sowie der Selbstregulation in der anthroposophischen Medizin
- wird in die Wirkprinzipien der anthroposophischen Heilmittel eingeführt
- kennt die Stellung der anthroposophischen Therapierichtung in der komplementärmedizinischen Landschaft, therapeutisch, regulatorisch inkl. Arzneibücher und in der Forschung
- erlernt die Grundlagen der typischen Herstellprozesse der anthroposophisch erweiterten Pharmazie
- Kann eine einfache Diagnose nach anthroposophischen Gesichtspunkten bei einfachen Krankheiten machen.
- wird befähigt einfache Befunde zu machen und anthroposophische Arzneimittel für die Selbstmedikation zu empfehlen
- arbeitet selbständig ein Thema aus

##### 1.2 Lerninhalte der Module

Die Weiterbildung wird in 8 Weiterbildungsmodulen durchgeführt, die insgesamt 21 Tagen bzw. 157 Stunden (à 60 Min) in Anspruch nehmen und über drei Jahre durchgeführt werden. Die Module enthalten auch eine Exkursion und Laborworkshops. Die einzelnen Module können auch als Fortbildungsveranstaltungen von der FPH anerkannt werden.

Die Ziele der Weiterbildungsmodule sind:

**Modul 1:** Kennenlernen der Erkenntnismethodik und der Menschenkunde in der anthroposophischen Medizin

**Modul 2:** Evolution der Naturreiche aus einer anderen Perspektive, so dass die Entwicklung der Natur mit der Menschheitsentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Dadurch ein neues Verständnis der Substanz.

**Modul 3:** Kennenlernen und durchführen der grundlegenden pharmazeutischen Prozesse der anthroposophisch erweiterten Pharmazie

**Modul 4:** Heilpflanzenexkursion: Bei der Heilpflanzenexkursion soll eine goetheanistische Betrachtung der Pflanzen, aber auch deren botanische Stellung und deren Inhaltsstoffe sowie deren medizinische Anwendung erlernt werden.

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

**Modul 5:** Metalle: die Therapie mit Mineralien und Metallzubereitungen auch im Zusammenhang mit Prozessen, die mit den planetarischen Kräften zu tun haben, ist etwas Zentrales in der Anthroposophischen Medizin. Der Pharmazeut soll diese Zusammenhänge kennen und die Substanzen und deren Zubereitungen kennen lernen. Auch soll er die verschiedenen Applikationsformen in der Therapierichtung kennen lernen.

**Modul 6:** Einführung in spezielle pharmazeutische Herstellmethoden und Kompositionen in der anthroposophischen Pharmazie. Auch spezielle Mischverfahren sollen dargestellt werden. Ein einfacher Befund und die Heilmittelfindung sollen erarbeitet werden.

**Modul 7:** Einführung in die Biologisch–Dynamische Landwirtschaft soll die Zusammenhänge zwischen dem lebendigen Organismus Erde und dem Menschen aufzeigen. Daraus auch die Stellung der Ernährung im Kontext mit der anthroposophischen Therapie

**Modul 8:** Die Stellung der anthroposophischen Medizin und der anthroposophischen Arzneimittel in der komplementärmedizinischen und regulatorischen Landschaft inklusive Arzneibücher wird vorgestellt. An Hand von Beispielen werden die Bereiche der Forschung und Entwicklung in anthroposophischer Pharmazie oder Medizin aufgezeigt.

### **1.3. Arzneimitteltherapie und Indikationen in den Modulen**

In allen Modulen werden Indikationsgebiete mit dem theoretischen Teil in Verbindung gesetzt. Dies geschieht in einer interdisziplinären Kooperation mit Ärzten und Therapeuten.

- Modul 1 Grundlegendes Vorgehen in der Diagnose und Arzneimittelfindung
- Modul 2 werden Mineralische Arzneimittel wie Kalk und Kiesel durchgenommen, dabei Konstitutionelle Behandlungen zur Strukturierung
- Modul 3 werden die Wärmeprozesse durchgenommen. Hier werden Arzneimittel für den Magen-Darm aber auch für Herz-Kreislauf oder für die Gynäkologie vorgestellt
- Modul 4 Heilpflanzenexkursion: Hier werden alle Indikationsgebiete angesprochen, die in der Natur angetroffen werden
- Modul 5 Metalle: Es werden die 7 Metalle und die Vielfalt der Mineralien, die sie enthalten, angeschaut. Insbesondere werden Indikationsgebiete wie leichte Depressionen, Stimmungsschwankungen, Schlafstörungen und Therapie zur Durchwärmung und Strukturierung präsentiert
- Modul 6: In diesem Modul werden mit Organpräparaten, aber auch Kompositionen Indikationen, die sich explizit auf den Salutogenischen Prinzip beziehen, angesehen. Präparate wie Cardiodoron, Biodoron, Hepar-Magnesium in den Indikationen Migräne, Kreislaufstörungen usw.
- Modul 7 Hier werden Nahrungsergänzungsmittel angesprochen, aber auch Bittermittel und andere für das Mikrobiom vorteilhafte Massnahmen. Magen-Darm-Beschwerden sind hier im Zentrum
- Modul 8: Hier sollen die Therapierichtungen Homöopathie, ayurvedische Medizin, Spagyrik, Phytotherapie, Traditionelle chinesische Medizin in Zusammenhang mit der anthroposophischen Therapie studiert werden. Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede sollen herausgearbeitet werden.

Die Module beinhalten praktische Workshops zu den Themen:

- Herstellung von Urtinkturen: Mazerat, Digestio, Infus, Decoct, Destillat und rhythmische Zubereitungen
- Potenzieren mit flüssigen und festen Medien (Dilutionen und Triturationen),
- Herstellung von Salben und Ölen
- Spezielle Wärme-Prozesse wie Verkohlen, Veraschen und Rösten.
- Anforderungen an die Qualitätskontrolle der Ausgangssubstanzen

## **Fähigkeitsprogramm FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie**

- Kenntnisse zu den Herstellvorschriften der Arzneibücher und des APC (Anthroposophic Pharmaceutical Codex 4.2)
- Grundkenntnisse der Qualitätssicherung inkl. Herstdokumentation

Alle Module enthalten ein künstlerisches Element, wie es auch in der anthroposophischen Medizin als ein weiteres Instrument des multimodalen Ansatzes verwendet wird. Dazu gehören Disziplinen wie Heileurhythmie, Plastizieren, Malen und Sprachgestaltung.

### **2. Praktischer Teil**

Zum praktischen Teil gehören weitere Exkursionen wie die geologischen Exkursionen oder auch die Praktika in Apotheken oder bei den Heilmittelherstellern von anthroposophischen Arzneimitteln. Auch der Besuch an den pharmazeutischen oder naturwissenschaftlichen Kolloquien der naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Sektion des Goethanums und anderen Institutionen werden angerechnet.

### **3. Selbststudium**

Zum Selbststudium

1. Lehrbuch Anthroposophische Pharmazie, Hrsg. U. Meyer, P. Pedersen, Salumed Verlag, 2016
2. Anthroposophische Arzneimittel, Beratungsempfehlungen für die Selbstmedikation, B. Emde und J. Riedel, 2. Auflage, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart 2020
3. APC Anthroposophic Pharmaceutical Codex Auflage 4.1 MedPharm Scientific Publishers, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart 2018. (Heute Auflage 4.3 unter [www.iaap-pharma.org](http://www.iaap-pharma.org))
4. Ph Helv. 11.3. Monographien „Anthroposophische Zubereitungen“ und Kapitel 17.7 „Herstellungsmethoden für Anthroposophische Zubereitungen“
5. Steiner R., Wegman I, Grundlegendes zur Erweiterung der Heilkunst, Rudolf Steiner Verlag, 8. Auflage, 2020
6. Steiner R., Geisteswissenschaft und Medizin, Rudolf Steiner Verlag, 3. Auflage 2016
7. Vademecum Anthroposophische Arzneimittel, Hrsg. Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland und die Medizinische Sektion des Goetheanums, Dornach Schweiz, 3. Auflage, 2017



## **Anhang II**

### **Abschlussarbeit**

### **Rahmenbedingungen**

Die Abschlussarbeit behandelt einen pharmazeutischen praxisrelevanten Aspekt der anthroposophischen Medizin oder Pharmazie oder ist eine Sammlung von Fallbeispielen.

Mögliche Themen sind:

- Durchführung einer Anwendungsbeobachtung prospektiv oder retrospektiv
- Literaturrecherche zu bestimmten Substanzen oder Verfahren und deren Anwendung in der anthroposophischen Medizin
- Dokumentierte Erfahrung zu einer goetheanistischen Pflanzenbetrachtung
- Dokumentierte Erfahrung zu einem Herstellprozess
- Neue Arzneimittelfindung dokumentieren
- Erstellung von Therapiekonzepten für die Beratung in der Apotheke
- Zusammenstellung von anonymisierten Fallbeispiele
- Empfehlungen und Triage mit anthroposophischen Arzneimitteln
- Spezielle Rezeptur in der Apotheke
- Etc.

Die Abschlussarbeit kann im Rahmen der Weiterbildung oder der Mitgliederversammlungen von VAEPS präsentiert werden. Eine Publikation ist sehr willkommen aber keine Anforderung,

Mögliche Struktur:

1. Deckblatt
2. Titel der Arbeit
3. Name und Anschrift des Kandidaten
4. Inhaltsverzeichnis
5. Fragestellung und/oder Zielsetzungen
6. Zusammenfassung /Fazit der Arbeit
7. Methode/Vorgehensweise
8. Ergebnisse
9. Bewertung und Diskussion der Ergebnisse
10. Literaturangaben

## **Anhang III**

### **Übergangsbestimmungen**

Wenn 2021 das neue Programm für den Fähigkeitsausweis Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie gültig ist, wird der Abschluss des Weiter- und Fortbildungsprogramm 2019-2022 von VAEPS mit dem neu in Kraft getretenen Fähigkeitsausweis beendet, sofern alle anderen Anforderungen auch erfüllt sind.

Wenn die Weiterbildner durch die FPH Offizin akkreditiert wurden ist keine Akkreditierung mehr notwendig.

Sobald das Programm zum Fähigkeitsausweis FPH in Anthroposophisch Erweiterter Pharmazie angenommen wird, können Kandidaten, welche die VAEPS-Weiterbildungsordnung von 2010-2012 sowie von 2015-2017 gemacht haben einen Antrag auf den Fähigkeitsausweis stellen. Es müssen mindestens 157 Kontaktstunden gemacht sein, mind. die 8 h Fortbildungsstunden pro Jahr seit der durchlaufenen Weiterbildung von VAEPS. Da dieser Weiterbildungsgang die doppelte Anzahl Kontaktstunden beinhaltet, müssen diese Absolventinnen keine Abschlussarbeit mehr anfertigen. Eine Überprüfung der praktischen Tätigkeiten mit Nachweis derselben ist notwendig.

Diese Übergangsbestimmungen des Fähigkeitsausweises werden bis 31.12.2022 Gültigkeit haben. Es muss ein schriftlicher Antrag mit allen Unterlagen an VAEPS gemacht werden. der nach Prüfung derselben diesen Antrag mit einer Empfehlung die KMPPhyto weiterleitet. Sie prüft den Antrag und leitet es an das Institut FPH weiter für den finalen Entscheid.